

**EUROPAWEITES VERGABEVERFAHREN**

**„DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER  
ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG – LOS 1**

**&**

**DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER  
SICHERHEITSTECHNISCHE BETREUUNG – LOS 2“**

**IM OFFENEN VERFAHREN NACH VgV**

---

# INHALT

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Vorstellung Auftraggeber.....	3
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Betreuungsmodell .....</b>	<b>3</b>
2.1	Grundlagen der Leistungserbringung.....	3
<b>3</b>	<b>Leistungsumfang .....</b>	<b>4</b>
3.1	Geltungsbereich .....	4
3.2	Leistungsgegenstand.....	4
3.3	Leistungsorte .....	4
3.4	Anforderungen und Aufgaben .....	5
3.4.1	Allgemeine Aufgaben .....	5
3.4.2	Anforderung an die arbeitsmedizinische Betreuung (Los 1) .....	5
3.4.3	Weitere Anforderungen.....	7
3.5	Umfang der Betreuung, Betreuungsnachweis.....	9
3.5.1	Allgemeines .....	9
3.5.2	Einsatzzeiten – Grund- und betriebsspezifische Betreuung .....	10
3.5.3	Betreuungsnachweis – Bericht.....	11

---

# 1 Vorbemerkung

## 1.1 Vorstellung Auftraggeber

Die Komm.ONE (AöR) ist ein führender Anbieter von IT-Lösungen und Dienstleistungen für Kunden in der öffentlichen Verwaltung. Sie beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung und bietet unterstützende Dienstleistungen wie Personalverwaltung, Beratung und Schulungen an. Die Komm.ONE ist an sieben Standorten in Baden-Württemberg rund um die Uhr tätig. Zu den Trägern gehören der kommunale Zweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg. Die Betreuung im Rahmen dieses Vertrags bezieht sich auf die Beschäftigten der Komm.ONE und ihrer Tochtergesellschaft endica GmbH.

Der Auftraggeber legt hohen Wert auf eine betriebliche Gesundheitsförderung und den Arbeitsschutz im Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung und Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden und dem Schutz des Einzelnen vor berufsbedingten Gesundheitsgefahren. Ein Betriebliches Gesundheitsmanagement ist etabliert. Der Auftragnehmer soll bestehende verwaltungsinterne Strukturen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) sowie auch das Betriebliche Gesundheitsmanagement unterstützen. Idealerweise ergänzt und erweitert die arbeitsmedizinische Expertise des Auftragnehmers das vorhandene Knowhow.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Betreuungsmodell

### 2.1 Grundlagen der Leistungserbringung

Die Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Hiernach setzt sich die betriebsärztliche Regelbetreuung aus zwei Teilen zusammen:

- Grundbetreuung: Der Umfang dieser Betreuung bemisst sich nach der Anzahl der zu betreuenden Beschäftigten.
- Betriebsspezifische Betreuung: Der Umfang dieser Betreuung hängt von den betriebsspezifischen Gegebenheiten ab und kann daher schwanken.

Der Auftraggeber legt Wert auf eine kontinuierliche Betreuung, die auch bei Änderungen des Arbeitsumfangs im Rahmen der DGUV Vorschrift 2 nicht als zusätzliche Beauftragung oder Kürzung gilt. Alle in dieser Leistungsbeschreibung angeführten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen werden als bekannt vorausgesetzt und sind vom Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen.

---

## 3 Leistungsumfang

### 3.1 Geltungsbereich

Diese Ausschreibung betrifft die arbeitsmedizinische Betreuung für Komm.ONE und die endica GmbH. Die Aufgaben des Betriebsarztes richten sich nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer alle relevanten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich künftiger Änderungen, kennt und anwendet. Die dort genannten Aufgabenfelder (Beratung bei Planung und Beschaffung, Arbeitsphysiologie, Untersuchung der Arbeitnehmer etc.) gelten als vereinbarter Mindeststandard und werden hier nicht erneut einzeln aufgeführt.

Die Laufzeit des Vertrags beginnt ab dem 01.04.2026 und beträgt 2 Jahre. Der Auftraggeber kann den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer, zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoptionen), sofern der Vertrag nicht bis spätestens sechs (6) Monate vor dem Vertragsende gekündigt wird (Verlängerungsoption gilt als gezogen). Der Vertrag endet somit spätestens zum 31.03.2030, einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

Grundsätzlich wird angestrebt, den Zuschlag mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen zum Leistungsbeginn zu erteilen. Der Zeitraum zwischen Zuschlagserteilung bis zum tatsächlichen Leistungsbeginn dient den erforderlichen Terminabstimmungen und Vorbereitungen zwischen den Vertragsparteien. Sollte ein Zuschlag bis zum geplanten Leistungsbeginn nicht erfolgen, gilt als Leistungsbeginn der Tag, an dem der Zuschlag erteilt wird. In diesen Fällen haben die erforderlichen Terminabstimmungen und Vorbereitungen unverzüglich zu erfolgen.

### 3.2 Leistungsgegenstand

- die Bereitstellung einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes (Los 1)

### 3.3 Leistungsorte

Der Zuständigkeitsbereich für die Betreuung bezieht sich gegenwärtig auf nachfolgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

Standort	Adresse
Stuttgart – Weilimdorf	Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart
Freiburg	Auwaldstr.11 79110 Freiburg
Heidelberg	Maria-Probst-Str. 15

---

	69123 Heidelberg
Heilbronn	Im Zukunftspark 6 74076 Heilbronn
Karlsruhe	Pfannkuchenstr.4 76185 Karlsruhe
Reutlingen	Carl-Zeiss-Str. 15 72770 Reutlingen
Ulm	Schulze-Delitzsch-Weg 28 89079 Ulm

---

Während der Vertragslaufzeit kann es, beispielsweise bei Umzügen, zum Wegfall bzw. zur späteren Wiederaufstockung einzelner im Leistungsumfang enthaltener Liegenschaften kommen.

## 3.4 Anforderungen und Aufgaben

### 3.4.1 Allgemeine Aufgaben

In den Dienststellen der Komm.ONE und endica GmbH ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) ein den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die Einsatzzeit wird nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 ermittelt und unterteilt sich in Grund- und betriebsspezifische Betreuung. Der Arbeitsumfang kann je nach Personalbestand und betrieblichen Gegebenheiten schwanken, was im Rahmen der DGUV-Vorschrift 2 als normal gilt.

### 3.4.2 Anforderung an die arbeitsmedizinische Betreuung (Los 1)

#### 3.4.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Betriebsarztes/der Betriebsärztin umfassen die Unterstützung des Auftraggebers in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung gemäß § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) sowie die Erstellung von arbeitsmedizinischen Gutachten.
- Die Beratung zu arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, ergonomischen und arbeitshygienischen Themen.
- Die Begehung von Arbeitsstätten und die Mitwirkung bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen und Gefährdungen.
- Die Mitwirkung bei der betrieblichen Gesundheitsförderung, im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und im Gesundheitsmanagement (BGM). Zum Beispiel durch Teilnahme am Steuerungskreis Gesundheit oder standortbezogenen Gesundheitszirkeln, Beratung zu BGM-Maßnahmen und Aktionen, Durchführung und Unterstützung von Gesundheitstagen und sonstigen Aktionsangeboten, Vorträge und Workshops zu Gesundheitsthemen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie intensive fachliche Begleitung komplexer Wiedereingliederungsfälle im BEM.

---

Im Bereich des BEM sowie des betrieblichen Gesundheitsmanagements muss es dem Auftragnehmer möglich sein, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Termine zeitnah (max. innerhalb 4 Wochen ab Anfrage) zur Verfügung zu stellen. Arbeitsplätze, für die Gefährdungsbeurteilungen bereits vorliegen, sind nur auf Verlangen des Auftraggebers gegen Anrechnung auf die Einsatzzeit erneut zu begehen und zu beurteilen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie alle weiteren betriebsärztlichen Dienstleistungen sind überwiegend an den 7 Standorten zu erbringen (Regelfall). Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbearbeitung von Begehungen, von Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses, Steuerungskreis Gesundheit, Gesundheitszirkel oder von Workshops können ortsungebunden erbracht werden.

### 3.4.2.2 Anforderungen an Betriebsärztin / Betriebsarzt

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass

- die eingesetzte Betriebsärztin/der eingesetzte Betriebsarzt die Anforderungen des § 3 DGUV Vorschrift 2 erfüllt.
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als
  - Betriebsarzt/Betriebsärztinhaben und
- fundierte Kenntnisse des nationalen Arbeitsschutzrechtes und seiner aktuellen Entwicklungen insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften haben.
- Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt muss die Berechtigung haben, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen.

Gute Kommunikationsfähigkeiten zur Sensibilisierung und Motivation für alle Arbeitsschutzinhalte sowie die Bereitschaft zur Moderation bei der Problembewältigung komplettieren das Anforderungsprofil.

Dem Auftraggeber sind für alle zur arbeitsmedizinischen Betreuung vorgesehenen Betriebsärztinnen / Betriebsärzte folgende Bestätigungen in Kopie zu überlassen (sofern die Betriebsärztinnen / Betriebsärzte schon beschäftigt werden bei Angebotsabgabe, ansonsten im Falle der Beauftragung innerhalb von 4 Wochen):

- Nachweise der Fachkunde mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Kopie der Urkunde über die Bestellung zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder Kopie der Urkunde, die zum Führen der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin berechtigt)
- Bestätigte Nachweise über die bisherige Berufserfahrung als Betriebsarzt
- Zertifikate fortlaufend absolvierter arbeitsmedizinischer Fortbildungslehrgänge der letzten drei Jahre

Die in diesem Zusammenhang bezeichneten auftragnehmerseitig beizubringenden Unterlagen sind dem Auftraggeber zusammen mit dem Angebot zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen kann zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Auftragnehmer, dass die eingesetzte Betriebsärztin / Betriebsarzt eine gültige Approbationsurkunde besitzt. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die gültige Approbationsurkunde vor Beauftragung vorzulegen.

### 3.4.2.3 Unabhängigkeit und Anwendung der Fachkunde

---

Die Betriebsärztinnen / Betriebsärzte des Auftragnehmers nehmen ihre Aufgaben aus eigener Initiative wahr und sind

- bei der Anwendung der arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten; (das Gebot gilt auch gegenüber der/dem Verantwortlichen für den Arbeitsschutz, dem Personalrat, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung, der Unternehmensleitung sowie dem Center C 1.1 HR Management und –Strategie.). Vorgehensweisen und Schwerpunkte können vom Auftraggeber vorgegeben werden.
- gebunden an die in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen sowie sonstigen fachlichen Vorgaben;
- verpflichtet, im Sinne des § 9 Abs. 2 ASiG jeweils mit der Personalvertretung der Komm.ONE bzw. Betriebsrat der endica GmbH sowie der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung zusammen zu arbeiten, diese über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten und auf Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten;
- verpflichtet, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Betriebsbegehungen mit anderen im Betrieb für Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beauftragten Personen zusammenzuarbeiten und regelmäßig abzustimmen.

Der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter selbst ist grundsätzlich uneingeschränkt Auskunft über ihren/seinen gesundheitlichen Zustand zu erteilen. Auf Verlangen muss ihr/ihm die die Betriebsärztin / Betriebsarzt das Untersuchungsergebnis eröffnen.

Der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter und der Arbeitgeber/Dienstherr erhalten nach jeder Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorge von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt eine Vorsorgebescheinigung nach § 6 Abs. 3 ArbMedVV, AMR (Arbeitsmedizinische Regel) Nr. 6.3.

### 3.4.3 Weitere Anforderungen

#### 3.4.3.1 Zusammenarbeit

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten gemäß § 10 ASiG untereinander zusammen. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätten vorzunehmen.

Sie sollen ihre Vorschläge die beide Fachbereiche berühren, gegenseitig abstimmen und Unterlagen über Arbeitsschutzprobleme, die für beide Seiten relevant sind, austauschen.

##### 3.4.3.1.1 Einsatzzeiten und Erreichbarkeit

Die planmäßige arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr (ausgenommen Feiertage). Innerhalb dieser Zeiten ist eine administrative Erreichbarkeit (per Telefon oder E-Mail) für Abstimmungen mit der Personalstelle oder der Arbeitssicherheit sicherzustellen. Fachliche Anfragen sind innerhalb von 48 Stunden zu beantworten.

##### 3.4.3.1.2 Leistungserbringung an den Standorten

Aufgrund der dezentralen Struktur (7 Standorte) erfolgt die Terminplanung nach folgendem Modus:

- 
- **Vorsorge-Kampagnen:** Die stattfindenden Termine für Angebotsvorsorgen sowie ggf. Grippeimpfaktionen werden mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen zwischen den Parteien abgestimmt.
  - **Einzelfallberatung (BEM):** Für die Teilnahme an betrieblichen Eingliederungsmanagement-Gesprächen (BEM) garantiert der Auftragnehmer eine Termingestaltung innerhalb von 4 Wochen Werktagen nach Anforderung. Diese können nach Absprache auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
  - **Gremienarbeit (ASA):** Die Teilnahme an den vierteljährlichen ASA-Sitzungen ist durch die fest zugeordnete Person sicherzustellen.

#### **3.4.3.1.3 Hilfspersonal**

Der Einsatz von Hilfspersonal ist ausschließlich für die technische Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen (z. B. Sehtest bei Bildschirmvorsorge) zulässig. Zur Sicherstellung einer zeitnahen Abwicklung ist die Unterstützung durch Fachpersonal des Auftragnehmers ausdrücklich erwünscht.

#### **3.4.3.1.4 Zusammenarbeit und Steuerung**

Der Auftragnehmer arbeitet eng mit dem Auftraggeber zusammen und unterrichtet diesen laufend über den Fortgang der Arbeiten. Vorgehensweisen und Schwerpunkte (z. B. Fokus auf psychische Gefährdungsbeurteilung oder ergonomische Schwerpunkte an einzelnen Standorten) können vom Auftraggeber vorgegeben werden.

#### **3.4.3.2 Arbeitsschutzausschuss (ASA)**

Die nach § 11 ASiG vorgeschriebenen ASA-Sitzungen finden im Rahmen der planmäßigen Betreuung statt. Die im Rahmen des ASA anfallenden Zeiten zählen grundsätzlich zu den Einsatzzeiten der Grundbetreuung und zwar in dem Umfang, der aufgrund der Tagesordnung als Sitzungsdauer veranschlagt worden ist.

Der Arbeitsschutzausschuss koordiniert und berät alle Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Der Arbeitsschutzausschuss ist insbesondere zu Beginn der neuen Betreuung über den vorgesehenen Ablauf und die einzelnen Prüfungsmethoden und -instrumente zu informieren. Durch Zwischenberichte ist er in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Betreuung zu informieren. Der Arbeitsschutzausschuss kann Anregungen sowie Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Zusammenarbeit geben und erörtert mit dem Auftragnehmer den Entwurf des Jahresberichtes („Schlussbesprechung“).

#### **3.4.3.3 Betriebliches Gesundheitsmanagement**

Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt unterstützt das Betriebliche Gesundheitsmanagement. In diesem Zusammenhang können mit Beteiligung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit Steuerungskreise Gesundheit stattfinden.

Die im Rahmen des Steuerungskreises anfallenden Zeiten zählen grundsätzlich zu den Einsatzzeiten der betriebspezifischen Betreuung und zwar in dem Umfang, der aufgrund der Tagesordnung als Sitzungsdauer veranschlagt worden ist.

#### **3.4.3.4 Zusammenarbeit mit Personalrat, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung**

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat, dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung vertrauensvoll zusammen (§ 2 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz i.V.m. § 9 ASiG).

---

Sie haben den o.g. Personenkreis über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten, die Vorschläge mitzuteilen, die sie an die Dienststellenleitung gegeben haben und den Personalrat, Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

#### 3.4.3.5 Zu beachtende Vorschriften

Der Auftragnehmer hat alle für den Auftraggeber anwendbaren bzw. einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN-/EN-/EG-Richtlinien u.a. Normen etc. sowie Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

#### 3.4.3.6 Zugriff auf ein Expertennetzwerk (BGF/Spezialleistungen)

Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber bei Bedarf bei der Identifikation und Auswahl spezialisierter Fachkräfte für ergänzende Maßnahmen (z. B. Gesundheitstage, spezifische BGF-Projekte, psychologische Fachberatung) unterstützen.

## 3.5 Umfang der Betreuung, Betreuungsnachweis

### 3.5.1 Allgemeines

Die betriebsspezifische Betreuung hängt ebenfalls vom Umfang des Personals, aber auch von sich ändernden betriebsspezifischen Gegebenheiten ab. Bei derartigen Änderungen im Arbeitsumfang handelt es sich nicht um zusätzlich zu beauftragende oder zu kürzende Leistungen, da entsprechende Schwankungen der DGUV Vorschrift 2 immanent sind.

1282	J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X

---

## 3.5.2 Einsatzzeiten – Grund- und betriebsspezifische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Erstmals ab dem 01.04.2027 und danach alle 12 Monate kann eine Neuberechnung der Einsatzstunden auf der Basis der Anzahl der Beschäftigten des Auftraggebers sowie auf der Basis der aktuellen Gefährdungsbeurteilungen erfolgen.

Die Einsatzzeit darf ausschließlich für die Wahrnehmung der in § 3 ASiG i.V.m. der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 2 und der zusätzlich vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

### 3.5.2.1 Grundbetreuung

Gemäß der DGUV Vorschrift 2 der Unfallkasse Baden-Württemberg ist für die gesamte Grundbetreuung in der Betreuungsgruppe III folgende Gesamteinsatzzeit vorgesehen:

- Beschäftigtenzahl umgerechnet auf Vollzeitstellen: 2.232,75
- Gesamte Grundbetreuung mit Faktor 0,5: 1.116,38 Stunden
- Mindestanteil Betriebsarzt: 1.116,38 Stunden x 0,20 = 223,28 Stunden
- Mindestanteil Fachkraft für Arbeitssicherheit (FAS): 1.116,38 Stunden x 0,20 = 223,28 Stunden

Die verbleibenden Stunden ( $1.116,38 - 223,28 - 223,28 = 669,82$  Stunden) können je nach Bedarf und Absprache zwischen dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit flexibel aufgeteilt werden. Das ermöglicht es, Schwerpunkte zu setzen, die besser zu den jeweiligen Kernkompetenzen passen.

Für das dem Vertragsbeginn nachfolgende Kalenderjahr und die Folgejahre wird die Einsatzzeit der Grundbetreuung durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer vorab überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Wesentliche Änderungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer im Wege von Einzelaufträgen zur Erbringung von Einsatzzeiten, maximal in Höhe der o.g. Stunden. Ein Anspruch auf Beauftragung in einer bestimmten Höhe besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch in Höhe der o.g. Stunden.

### 3.5.2.2 Betriebsspezifische Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird nach Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Basis der Empfehlungen DGUV 2, durch die Dienststelle festgelegt und ist nicht mit vorgegebenen Einsatzzeiten hinterlegt.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, ob bzw. in welcher Zahl, welchem Umfang und welcher Art während der Vertragslaufzeit Einzelaufträge im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung eintreten werden. Aufgrund der Personalentwicklung kann das zukünftige Auftragsvolumen davon abweichen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung und nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen.

---

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz (G 37) gilt als Angebotsvorsorge (vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang Teil 4 Abs. 2 ArbMedVV).

### 3.5.3 Betreuungsnachweis – Bericht

Gemäß § 5 der DGUV Vorschrift 2 muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig Bericht über die erbrachten Leistungen erstatten. Der Berichtsturnus ist in der Regel jährlich, kann aber bei Bedarf verkürzt werden. Die Berichte dienen als Grundlage für jährliche Gespräche, um die Zusammenarbeit und zukünftige Schwerpunkte zu evaluieren.

Dieser Bericht muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Aufschlüsselung der erbrachten Stunden, nach Grund und betriebsspezifischer Betreuung
- Zusammenfassung der durchgeführten Begehungen und Beratungsleistungen pro Standort
- Nachweis über die kontinuierliche Fortbildung des eingesetzten Personals
- Empfehlung für Präventivmaßnahmen im Folgejahr